

## **Antrag der CDU-Fraktion vom vom 24.05.2023 "Gestattungszeitraum und Gebühr für Außengastronomie in der Schlossstraße während der Bauphase in den Jahren 2023 bis 2025 aussetzen"**

Mit Schreiben vom 24.05.2023 (eingegangen am 24.05.2023) beantragt die CDU-Fraktion, den folgenden Beschluss zu fassen:

Während der Bauphase in den Jahren 2023 bis 2025 auf der Schlossstraße durch das InHK Bensberg sollen jegliche Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie und die Warenauslage in der Schlossstraße entfallen. Den Händlern und den Gastronomen soll während der Bauphase genehmigt werden, die Außenbereiche gebührenfrei zu nutzen, wenn es der Zustand der Baustelle gestattet und die Gewerbetreibenden es für sinnvoll halten.

Das Schreiben der CDU-Fraktion wurde bereits den Einladungen für den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften sowie für den Rat beigelegt.

### **Die Verwaltung nimmt nunmehr wie folgt Stellung:**

#### **I Zuständigkeiten**

Die CDU-Fraktion hatte zunächst einen etwas anderslautenden Eil-Antrag zur Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 18.04.2023 eingebracht. Dieser Ausschuss hat hier einstimmig keine Zuständigkeit gesehen.

Daher gibt es für fachlich / inhaltliche Fragestellungen keine Vorberatung eines Fachausschusses.

Der von der CDU-Fraktion nun für den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften gestellte Antrag zielt u.a. auf einen Erlass von Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie und für Warenauslagen.

Den Erlass von Forderungen hat der Rat mit der Zuständigkeitsordnung auf den Bürgermeister delegiert (§ 19 Absatz 1 Ziff. 2). Dieser hat diese Kompetenz (in der hier in Frage stehenden Höhe) per Dienstanweisung auf den Kämmerer übertragen.

Falls die Politik antragsgemäß einen Gebührenerlass beschließen möchte, müsste der Rat die Entscheidung – entgegen dieser Delegation – an sich ziehen.

Daher wurde der Antrag vom Bürgermeister auch auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 20.06.2023 gesetzt.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat ohnehin nur eine vorberatende Rolle für den Rat; ihm steht in derartigen Fragestellungen keine Entscheidungskompetenz zu.

#### **II. Inhaltliche Anmerkungen**

Der CDU-Antrag zielt zum einen darauf ab, dass den Händlern und den Gastronomen während der Bauphase genehmigt werden soll, die Außenbereiche zu nutzen, wenn es der Zustand der Baustelle gestattet und die Gewerbetreibenden es für sinnvoll halten.

Aktuell enden alle Sondernutzungserlaubnisse der Ordnungsbehörde bezüglich der Schlossstraße jeweils mit Beginn des jeweiligen Bauabschnitts (bezüglich Bauabschnitt 3 am 29.06.2023). Die Händlerinnen und Händler, die eine Sondernutzung beantragt haben, wurden von der Ordnungsbehörde mit der jeweiligen Genehmigung schriftlich informiert, dass es während der Bauphasen leider nicht möglich ist, eine Sondernutzungserlaubnis zu

gewähren. Sobald die Bauarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt abgeschlossen sind, bestehe jedoch die Möglichkeit eine vorübergehende Sondernutzungserlaubnis bis zum Ende der gesamten Bauphase zu erhalten.

Zum CDU-Antrag erklärt die Ordnungsbehörde, dass eine Erlaubnis allein aufgrund der Verkehrssicherungspflicht in der Baustelle und der fehlenden Geeignetheit der Untergründe nicht ausgestellt werden könnte. Möglich sei aus Sicht der Ordnungsbehörde eine Duldung der Außengastronomie und Warenauslage, wenn die Gegebenheiten dies zulassen.

Dahin zielt auch der CDU-Antrag „wenn es der Zustand der Baustelle gestattet“.

Zum anderen beantragt die CDU-Fraktion, dass die Sondernutzungsgebühren für die gesamte Dauer der Umgestaltung der Schlossstraße (in den Jahren 2023 bis 2025) vollständig entfallen sollen, die Nutzung also gebührenfrei erfolgen soll.

Für den Zeitraum, in dem eine Sondernutzung nicht möglich ist, entsteht ein Gebührenanspruch der Stadt erst gar nicht.

Falls eine Interimsnutzung möglich ist, entspricht der Antrag der CDU-Fraktion allerdings einem Gebührenerlass.

Dieser ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zulässig, wenn die Einziehung der Gebühren nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Die Verwaltung sieht in den unvermeidbaren Einschränkungen für die Händlerinnen und Händler während der Umgestaltung der Schlossstraße eine besondere Härte als gegeben an. Im Falle der sich ebenfalls über einen langen Zeitraum ziehenden Umgestaltung der Hauptstraße wurde entsprechend verfahren.

Im Haushaltsansatz für 2023 ist ein Betrag von rund 13.000 Euro für entsprechende Sondernutzungsgebühren in der Schlossstraße eingeplant, der damit faktisch (keine Sondernutzung möglich) oder durch einen entsprechenden Erlass entfallen würde. Aus dem Sinn und Zweck der vom Rat beschlossenen Nachhaltigkeitssatzung ergäbe sich die Notwendigkeit einer Kompensation der entfallenden Erträge.